

<b>Geschäftsordnung</b>
<b>für den Sanierungsbeirat „ Westliche Südstadt“ der Stadt Wilhelmshaven</b>
<b>19.09.2001/24.09.2012/Änderungsbeschluss 15.02.2023</b>
Präambel
<p>Der Rat der Stadt Wilhelmshaven bildet in dem durch Satzung festgelegten Sanierungsgebiet westliche Südstadt für die Dauer der Durchführung des Städtebauförderprogramms „ Soziale Stadt“/“Sozialer Zusammenhalt“ einen Stadtteilbeirat. Der Stadtteilbeirat soll den von der Sanierung und den sonstigen Fördermaßnahmen Betroffenen ein Forum zur Abstimmung ihrer Anregungen und Bedenken geben und ihnen damit eine Beteiligung an den maßnahmenbezogenen kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen ermöglichen . Er soll damit zugleich Mittler zwischen den Interessen von Stadt bzw. Sanierungsträger einerseits und den Betroffenen im Sanierungsgebiet sein.</p> <p>Der Stadtteilbeirat soll in der Regel vierteljährlich tagen.</p>
§ 1
<u>Aufgaben</u>
<p>1. Der Beirat soll die gegenseitige Unterstützung und Beratung, den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung aller Betroffenen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet westliche Südstadt fördern.</p>
<p>2. Insbesondere</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- hat er durch Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen möglichst intensiv ihre Interessen in den Sanierungsprozess einbringen ,</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- soll er die EinwohnerInnen zur aktiven Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Stadtteilbeirates anregen,</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kann er die EinwohnerInnen, die ihre eigenen Interessen vertreten und eigene Stadtteilinitiativen bilden, durch Empfehlung gegenüber der Stadt unterstützen,</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wirkt er an der Fortschreibung des Quartiersentwicklungskonzeptes zur Vorbereitung der Sanierung mit,</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- soll er bei Sanierungsmaßnahmen, die die Stadt im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ durchführt und durch den Rat oder den Verwaltungsausschuss der Stadt Wilhelmshaven entschieden werden, vorher durch Empfehlungen (Stellungnahme) beratend tätig werden,</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- hat er die Verwaltung und den Sanierungsträger über die Ergebnisse seiner Diskussion zu informieren.</li> </ul>
§ 2
<u>Zusammensetzung des Beirates</u>
<p>1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden durch folgende Institutionen (a - k) entsandt:</p>
<p>a) Gewerbetreibende und deren Beschäftigte (Je ein Mitglied, zusammen 5)</p>

	Hotel- und Gaststättenverband
	Industrie- und Handelskammer / Allgemeiner Wirtschaftsverband
	Kreishandwerkerschaft Wilhelms haven
	Handelsverband Nordwest HNW
	Deutscher Gewerkschaftsbund Kreis Wilhelmshaven
b)	Wohnen (Je ein Mitglied, zusammen 3)
	Arbeitsgemeinschaft Wilhelms havener Wohnungsunternehmer
	deutscher Mieterbund DMB
	Haus-, Wohnungs- und Grundei gentümer-Verein e. V.
c)	die Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 NKomVG (6 Mitglieder)
d)	Bürgervereine (Je ein Mitglied)
	Bürgerverein Süd
e)	Kirchen (Je ein Mitglied, zusammen 2)
	Ev. Kirchengemeinde Bant und Christus-Garnisonkirche
	Kath. Kirchengemeinden St. Marien und St. Willehad
f)	Öffentliche Institutionen (Je ein Mitglied, zusammen 3)
	Alle Schulen, deren Einzugsbereiche im Sanierungsgebiet liegen
	1. Polizeikommissariat / Polizeiinspektion
	Kindertagesstätten (Bant 1 und 2, Wiki, Schlosserstraße)
g)	Sport ( ein Mitglied)
	Stadtsporbund
h)	Soziales (Je ein Mitglied, zusammen 2)
	Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
	Arbeitsgemeinschaft der in der Südstadt tätigen Sozialeinrichtungen
i)	Stadtteilkultur (ein Mitglied)
	Kulturschaffende im Stadtteil
j)	Bevölkerungsgruppen (Je ein Mitglied, zusammen 4)
	Gleichstellungsbeauftragte/-er
	Seniorenbeirat
	Jugendparlament
	Behindertenbeirat
k)	Umweltschutz (zwei Mitglieder)
	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
	Naturschutzbund (NABU)
2. Jede der genannten Institutionen benennt jeweils ein Mitglied und eine(n) VertreterIn für den Beirat. Ein Wechsel des Mitglieds oder des/der VertreterIn ist der Stadt Wilhelmshaven schriftlich anzuzeigen (Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung).	

3. Der Beirat wird um bis zu sechs EinwohnerInnen erweitert, die auf Vorschlag der Mitglieder des Beirats mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Der Beirat wählt zusätzlich aus dem Kreis der Vorgeschlagenen drei StellvertreterInnen. Bei den Vorgeschlagenen muss sich um EinwohnerInnen handeln, die im Sanierungsgebiet wohnen und/oder arbeiten.

Summe der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder: 36

4. Über die Neuaufnahme oder den Wechsel von Mitgliedern beschließt der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die von den Institutionen entsandten Mitglieder bzw. StellvertreterInnen und die vom Beirat gewählten BewohnervertreterInnen sind der Stadt Wilhelmshaven (Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung) durch den/die SprecherIn des Beirats schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch für die Neuaufnahme oder den Wechsel von Mitgliedern oder von StellvertreterInnen.

Die Mitglieder werden bei Neuaufnahme oder Wechsel auf Vorschlag des Beirates vom Rat berufen (sh. § 71 Abs. 5 NKomVG).

Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der jeweiligen Ratsperiode.

5. Der Beirat wählt sich eine/einen SprecherIn, eine/einen erste(n) und eine/einen zweiten stellvertretende(n) SprecherIn für die Dauer einer Ratsperiode. Wiederwahl ist möglich. Der/Die SprecherIn und StellvertreterIn sollen nicht dem Rat der Stadt Wilhelmshaven angehören.

6. Die Amtszeit des Beirates endet mit dem Beschluss des Rates über die Aufhebung der Sanierungssatzung.

### § 3

#### Einladung

1. Die Abteilung Stadterneuerung lädt die Beiratsmitglieder und deren Vertreter/-innen im Namen des/der Beiratssprechers/-sprecherin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben. Die Ladung erfolgt per E-Mail oder auf Antrag durch einfachen Brief an die vom Beiratsmitglied angegebene Postanschrift. Etwaige sitzungsvorbereitende Unterlagen sind mit der Ladung zu übersenden.

2. Ist ein Beiratsmitglied an seiner Teilnahme an der Beiratssitzung verhindert, so informiert es unverzüglich den Vertreter/die Vertreterin.

3. Auf Verlangen von einem Drittel der Beiratsmitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen. Das Verlangen ist zu begründen.

### § 4

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

<p>§ 5</p>
<p><u>Tagesordnung</u></p>
<p>1. Der/Die Sprecher/in des Beirats stellt im Benehmen mit der Stadt, Abt. Stadterneuerung und dem Sanierungstreuhänder die Tagesordnung auf. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung des Beirates durch dessen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder erweitert werden.</p>
<p>2. Alle Beiratsmitglieder, der Sanierungsträger und die Stadt sind berechtigt, jederzeit Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu machen. Sie sind schriftlich mit einer Begründung bei dem/der Beiratssprecher/-in einzubringen und von diesem/dieser zur Benehmensherstellung vorzulegen. Nach Festlegung der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Beirates eingehende Vorschläge gelten als für die übernächste Sitzung eingebracht, soweit sie nicht als eilbedürftig zur Behandlung in der nächsten Sitzung begründet sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung zur Behandlung der als eilbedürftig eingereichten Vorlagen sowie in sonstigen dringenden Fällen entscheidet der Beirat zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder. Dabei können Vorschläge auch mündlich eingebracht werden.</p>
<p>§ 6</p>
<p><u>Leitung der Sitzung</u></p>
<p>1. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Sprecher/in. Für den Vertretungsfall ist der Einsatz eines anderen fachkundigen Mitarbeiters des Sanierungsträgers oder, soweit ein solcher nicht verfügbar ist, der Stadt mit der Leitung der Sitzung zu betrauen.</p>
<p>2. Der Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung führt das Protokoll.</p>
<p>§ 7</p>
<p><u>Beschlussfassung</u></p>
<p>1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. VertreterInnen eines Mitgliedes sind nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist.</p>
<p>2. Der/die Sitzungsleiter/in stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung sind nur dann beachtlich, wenn sie vor Feststellung von deren Ordnungsmäßigkeit vorgebracht wurden und wenn sie sich als begründet erweisen. In solchen Fällen entscheidet der Beirat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Sitzung gleichwohl stattfindet.</p>
<p>3. Der Beirat bleibt beschlussfähig, bis ein Beiratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.</p>
<p>4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird der Beirat über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich</p>

hierauf hingewiesen worden ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Beirates drücken ausschließlich dessen Empfehlung an den Treuhänder und die Stadt aus.
§ 8
<u>Worterteilung</u>
1. Wortmeldungen nimmt der/die SitzungsleiterIn entgegen. Er/Sie führt eine Rednerliste.
2. Das Wort wird in der Reihe der Wortmeldungen erteilt.
3. Worterteilung an Nichtmitglieder kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder beschlossen werden.
4. Für Meldungen zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Für Aufklärungen über den Verhandlungsgegenstand kann außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
2. Der Beirat kann die Dauer der Redezeit einschränken.
§ 9
<u>Anträge</u>
1. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Sie sind zu begründen.
2. Über Änderungsanträge wird vor der Abstimmung zum Antrag selbst abgestimmt.
3. Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, erfolgt Alternativabstimmung.
§ 10
<u>Abstimmung</u>
Die Abstimmung erfolgt offen; auf Antrag eines Mitgliedes oder des/der Sitzungsleiters/-in muss geheim abgestimmt werden.
§ 11
<u>Ergebnisniederschrift</u>
1. Die Ergebnisniederschrift der Beiratssitzungen muss die Tagesordnungspunkte, den Sitzungsort, den Sitzungszeitpunkt mit Beginn und Ende, die Namen der Teilnehmer getrennt nach Beiratsmitgliedern, Vertretern der Stadt und des Sanierungs-

trägers sowie zum Sachvortrag eingeladenen Dritten, die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse aufführen.

2. Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift ist die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes zulässig. Sofern eine Tonaufzeichnung durchgeführt wird, ist diese solange aufzubewahren, bis der Beirat die Niederschrift genehmigt hat.

3. Die Niederschrift ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und dem/der SitzungsleiterIn des Beirates zu unterzeichnen.

4. Die Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern sowie deren Stellvertretern, dem Sanierungsträger und dem von der Stadt zur Entgegennahme Bestimmten innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

5. Die Niederschrift ist vom Beirat in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

## § 12

### Arbeitsgruppen

1. Der Beirat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Arbeitsgruppen einrichten. In den Arbeitsgruppen sollen EinwohnerInnen des Stadtteils mitarbeiten. Sofern Arbeitsgruppen eingerichtet werden, ist für diese ein Sprecher zu benennen. Der Sprecher muss Mitglied im Beirat sein.

2. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften zum Verfahren des Beirates auch entsprechend für die Arbeitsgruppen. Der Beirat ist jedoch befugt, auf Antrag von Arbeitsgruppen im Einzelfall, abweichende Regelungen zu Verfahren und Organisation der Arbeitsgruppen zu beschließen.

## § 13

### Auslegung und Abweichung

1. Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Beiratssprecher/in im Einvernehmen mit der Stadt.

2. Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die/der Beiratssprecher/in die Geschäfte des Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen.

## § 14

### Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Geschäftsordnung keine Sonderregelungen trifft, gelten die Bestimmungen des NKomVG in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 15
<u>Inkrafttreten</u>
Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Wilhelmshaven, 21.02.2023
Gez.
Oberbürgermeister Feist